

Interproof GmbH & Co. KG

60487 Frankfurt am Main • Ginnheimer Landstraße 35

Geschäfts- und Lieferbedingungen

Alle Aufträge werden zu den nachfolgenden Geschäftsbedingungen angenommen und ausgeführt. Sie gelten insbesondere für ständige Geschäftsbeziehungen sowie wenn der Kunde mit ihrer Geltung einverstanden ist. Das Einverständnis wird in der Regel durch die Auftragserteilung zum Ausdruck gebracht, es sei denn, daß der Kunde bei seiner Auftragserteilung uns ausdrücklich auf sein fehlendes Einverständnis hinweist. Wir sind verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen und bei Änderung dieser Geschäftsbedingungen, ein Exemplar der jeweils geltenden Fassung unaufgefordert zuzusenden.

Abweichende Bedingungen des Kunden, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen

1. Preise

Die in unserem Angebot angegebenen Preise sind verbindlich soweit der Leistungsumfang des Auftrages nicht von dem des ihm zugrundeliegenden Angebotes abweicht und seit Fertigung des Angebotes nicht mehr als drei Monate vergangen sind. Die nach Auftragserteilung auf Verlangen des Kunden vorgenommenen Änderungen gehen zu dessen Lasten. Liegt der Auftragserteilung kein verbindliches Angebot von uns zugrunde, werden die Preise nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet, die dem Kunden auf Verlangen zugesandt wird. Alle Preise verstehen sich in EURO ohne die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

2. Zahlung

Die Rechnungsbeträge (Nettopreise zuzüglich der ausgewiesenen Mehrwertsteuer) sind wie auf der Rechnung angegeben zur Zahlung fällig. Die Zahlung hat netto ohne Abzug zu erfolgen. Erstreckt sich die Abwicklung eines Auftrages über einen längeren Zeitraum, werden Teilrechnungen entsprechend dem bis dahin erbrachten Leistungsumfang erstellt. Der Kunde kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Einem Kunden, der Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, stehen Zurückbehaltungsrechte sowie Aufrechnungsrechte nicht zu.

Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu vergüten. Einwendungen gegen die Rechnungshöhe sind innerhalb von einer Woche seit Ausstellungsdatum unter Vorlage der Rechnung beigelegten, gesamten Belege vom Kunden geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Kunde die Höhe der Rechnung nicht mehr rügen. Der Kunde wird auf der Rechnung besonders auf die Bedeutung dieser Frist und der Folgen ihrer Versäumung hingewiesen. Handelt der Besteller nicht für sich selbst, sondern als Vertreter für einen anderen, so haftet er uns wahlweise neben dem Vertretenen als Gesamtschuldner auf die gesamte Rechnungssumme, sofern er Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist oder eine hierauf gerichtete ausdrückliche gesonderte Erklärung abgegeben worden ist.

3. Lieferungen

Sämtliche Lieferungen gelten ab Herstellungsbetrieb. Der Versand des Werkes erfolgt auf Gefahr des Kunden, selbst wenn die Lieferung durch uns erfolgt. Sofern er keine besondere Anweisung erteilt, wählen wir die Versandart nach billigem Ermessen aus.

Transportversicherungen werden von uns nur auf ausdrückliche Anweisung des Kunden und auf dessen Kosten abgeschlossen. Verbindliche Liefertermine und Lieferzeiten bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung. Für die Dauer der Prüfung der Korrekturabzüge, Probesätze, Fertigungsmuster, Filme, Fotoabzüge usw. durch den Kunden ist die Lieferzeit jeweils unterbrochen, und zwar vom Tage der Absendung an den Kunden bis zum Tage des Eintreffens seiner Stellungnahme. Verlangt der Kunde nach der Auftragserteilung Änderungen des Auftragsumfangs, die die Anfertigungsdauer beeinflussen, so verlängert sich die Lieferzeit entsprechend. Gleiches gilt, wenn die Lieferzeit aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, überschritten wird.

In Angeboten zugesagte Liefertermine sind für uns nur für längstens drei Monate seit Angebotsdatum verbindlich. Betriebsstörungen, sowohl im eigenen Betrieb wie im fremden, von denen die Herstellung und der Transport abhängig sind, verursacht durch Streik, Aussperrung, Aufruhr, Energie-mangel, Versagen der Verkehrsmittel, Arbeitseinschränkungen sowie bei höherer Gewalt befreien von der Einhaltung der vereinbarten Lieferzeiten und Preise und berechtigen nicht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses. Die Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage bleiben unberührt. Wir haften nicht für die Folgeschäden, für entgangenen Gewinn, für Auftragsverluste oder den Verlust von Kunden, wenn der Kunde Vollkaufmann ist sowie wenn nicht das schadenstiftende Ereignis auf einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung unsererseits oder auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Vertragsverletzung unseres gesetzlichen

Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht; dies gilt auch für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen. Im übrigen bleibt die gesetzliche Regelung unberührt.

4. Abnahmeverzug

Gerät der Kunde mit der Abnahme des Werkes in Verzug, so stehen uns die Rechte aus § 326 BGB zu. Statt dessen können wir aber auch vom Vertrag teilweise zurücktreten und hinsichtlich des anderen Teiles Schadensersatz verlangen. Nimmt der Kunde das Werk innerhalb angemessener Frist nach Fertigstellungsanzeige bzw. bei avisiertem Versand nicht ab, oder ist der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, längere Zeit unmöglich, so sind wir berechtigt, die Lieferung auf Gefahr des Kunden selbst auf Lager zu nehmen.

5. Beanstandungen

Offensichtliche Mängel müssen uns innerhalb von 24 Stunden seit Zugang des Werkes angezeigt werden. Im übrigen hat der Kunde die Vertragsgemäßheit des Werkes sorgfältig zu prüfen. Der Kunde kann zunächst von uns wegen eines ganz oder teilweise mangelhaften Werkes nur Nachbesserung oder Ersatzlieferung in dem mangelhaften Umfang verlangen. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, so hat er das Recht Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Der Kunde ist vor der Weitergabe des von uns hergestellten Werkes (Reinabzüge, Filme oder sonstige Produkte) an dritte verpflichtet, dieses sorgfältig auf Mängel zu überprüfen, auch wenn ihm vorher Korrekturen oder Ausfallmuster zugesandt worden sind. Für etwaige von dem Dritten dem Kunden gegenüber geltend gemachte Schadensersatzansprüche haften wir nicht, sofern der Kunde Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist. Wir sind berechtigt, Material (Papiere, Filme etc.) von mittlerer Art und Güte zu verarbeiten, sofern hierzu keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen ist. Wenn die Ware vom Kunden geforderte Eigenschaften aufweisen muß, so gelten diese nur als vereinbart, wenn sie bei Auftragserteilung schriftlich festgehalten sind.

6. Haftung

Für die Beschädigung oder Zerstörung von Originalen, Vorlagen und Gegenständen, die uns zur Bearbeitung Scannen, Kopieren, als Muster u.ä. vom Kunden übergeben wurden, haften wir nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unseres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen. Ist der Kunde Vollkaufmann, haften wir nur für Vorsatz und für unsere Mitarbeiter im Rahmen des § 831 BGB.

Jedwede Haftung erstreckt sich nur auf den Materialwert und soweit wie der Schaden durch eine eventuelle Versicherung durch uns gedeckt ist.

Bei Kaschier-, Laminier- und Aufzieharbeiten übernehmen wir ausdrücklich keine Haftung für die Beschädigung oder Zerstörung der vom Kunden gelieferten Ware.

7. Skizzen, Entwürfe, Muster

Skizzen, Entwürfe, Probedrucke und Muster können auch ohne hierauf gerichtete Auftragserteilung berechnet werden, sofern deren Herstellung zur ordnungsgemäßen Ausführung erforderlich ist.

8. Urheberrecht

Für die Prüfung des Rechtes der Vervielfältigung aller Druckvorlagen ist der Kunde allein Verantwortlich.

Für fremde Druckplatten, Filme, Manuskripte, Originale und andere Gegenstände, die nach Erledigung des Auftrages vom Kunden nicht binnen 2 Wochen abgefordert sind, übernehmen wir keine Haftung, wenn der Kunde Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist. Wir behalten uns vor, Aufträge abzulehnen, bei denen eine Verletzung vermutet wird.

9. Satzfehler

Satzfehler werden kostenfrei berichtigt; dagegen werden von uns infolge Unleserlichkeit des Manuskriptes nicht verschuldete oder in Abweichung von der Druckvorlage erforderliche Abänderungen, insbesondere Besteller- und Autorenekorrekturen berechnet. Für die Rechtschreibung ist im Zweifelsfalle der "Duden", neueste Ausgabe, maßgebend. Bei telefonischer und mündlicher Übermittlung von Manuskripten übernimmt der Besteller das Risiko der Falschübermittlung.

10. Korrekturabzüge

Korrekturabzüge werden nur auf Verlangen geliefert. Sie sind vom Kunden

auf Satz- und sonstige Fehler sorgfältig zu prüfen und uns druckreif erklärt zurückzugeben. Wir brauchen den von dem Kunden für druckreif erklärten Korrekturabzug nicht mehr selbst zu prüfen. Wird die Übersendung eines Korrekturabzuges nicht verlangt, so beschränkt sich die Haftung für Satzfehler auf grobe Fahrlässigkeit und auf Vorsatz und auf grobe Fahrlässigkeit unseres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen. Ist der Kunde Vollkaufmann, haften wir nur für Vorsatz und für unsere Mitarbeiter im Rahmen des § 831 BGB.

11. Das Auf-Lager-Nehmen

und Aufbewahren von Satz- und Reprounterlagen sowie Datenbestände erfolgt nur nach vorherigen Vereinbarung auf Gefahr des Kunden. Daten, Negative oder sonstige Zwischenprodukte, die nicht mitgeliefert werden, können auf Gefahr des Kunden bis zu sechs Monate archiviert werden, soweit der Kunde dies ausdrücklich verlangt.

12. Bei Fotosatzschriften

gelten die Angaben der Herstellerfirmen bezüglich der technischen Ausführung als bindend. Reklamationen bezüglich Laufweiten, Schriftschnitt und dergleichen können nur anerkannt werden, wenn ausdrückliche Angaben bei Auftragserteilung gemacht wurden. Bei Ergänzungen von Texten sind uns genaue Muster und Datenträger-Archivierungs-Nummern des Originalsatzes mitzuliefern, damit sonst auftretende geringe Abweichungen ausgeschlossen werden können.

13. Daten und Datenträger

Daten- und Datenträger sind, soweit diese nicht ausdrücklich als Endprodukt bestellt werden, unser Eigentum. Daten können nur ausgeliefert werden, soweit es sich um auftragserfüllende Daten handelt. Programme, eigene wie auch von Herstellern und Lizenzgebern, können nicht ausgeliefert werden.

14. Lithoaufträge und Andrucke

werden sorgfältigst und nach dem bestmöglichen technischen Standard ausgeführt. Geringfügige Farbabweichungen durch die jeweilige Technik bedingt, sind im zumutbaren Rahmen zu akzeptieren. Eventuelle Korrekturen gehen zu Lasten des Kunden.

15. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden unser Eigentum. Zur Weiterveräußerung und Weiterverwendung ist der Kunde nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt. Er tritt hiermit seine Forderungen aus der Weiterveräußerung und Weiterverwendung in Höhe der Auftragssumme an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

16. Versicherungen

Wenn die uns übergebenen Manuskripte, Originale, Muster, Papiere oder sonstige eingebrachte Sachen gegen Diebstahl, Feuer, Wasser oder jede andere Gefahr versichert werden sollen, hat der Kunde die Versicherung selbst zu besorgen.

17. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten einschließlich Wechsel- und Urkundenprozesse ist der Sitz der Niederlassung, der der Auftrag erteilt wurde, wenn der Kunde gleichfalls Vollkaufmann ist. Gleiches gilt, wenn der Kunde nicht die in § 38 Abs. 1 Zivilprozessordnung beschriebene Eigenschaft besitzt, soweit er nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der ZPO verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist sowie wenn Ansprüche geltend gemacht werden.

18. Schlußbestimmung

Sind eine oder mehrere Regelungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung soll die gesetzliche Regelung treten, die der gewollten Regelung am nächsten kommt.